

Satzung der Bundeswehr- Flugsportvereinigung e.V. (BFV e.V.)

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "Bundeswehr-Flugsportvereinigung e.V.", abgekürzt BFV e.V.

1. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Bückeburg.
2. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bückeburg unter der Registriernummer VR 440 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die in männlicher Form ausgeführte Satzung gilt ebenfalls und in gleicher Weise in einer Form mit weiblicher Funktionsbezeichnung.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Die Bundeswehr-Flugsportvereinigung e.V. ist der Zusammenschluss von flugsporttreibenden aktiven und im Ruhestand befindlichen Angehörigen der Bundeswehr und vertritt deren ideelle, sportliche, technische und wissenschaftliche Belange gegenüber der Bundeswehr, staatlichen sowie kommunalen und sonstigen öffentlichen Institutionen, gegenüber dem Deutschen Aero Club e.V. und ausländischen militärischen Luftsportorganisationen.
2. Der Verband koordiniert die Interessen der Mitgliedervereine und verfolgt durch die Förderung des Luftsports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Flugsports in all seinen Ausgestaltungen.
4. Die Ziele und der Verbandszweck werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung des Flugsports in ihren Mitgliedsvereinen und in der Bundeswehr
 - b) die Unterstützung der flugsporttreibenden Jugend auch im Sinne der Nachwuchsgewinnung für die Bundeswehr
 - c) die Leistungssteigerung für Mitglieder durch gezielte Trainingsmaßnahmen und Wettbewerbe.
5. Die BFV fühlt sich der Beachtung des dopingfreien Sportes zu jeder Zeit verpflichtet und wird die dazu bestehenden verbandsrechtlichen und gesetzlichen Normen respektieren.
6. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes mit Ausnahme der Regelung im § 12 der Satzung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes seines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verband hat folgende Mitglieder:

- a) Mitgliedsvereine,
 - b) Einzelmitglieder,
 - c) Fördermitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
1. Mitgliedsvereine können in erster Linie die Nachfolgevereine der 1980 aufgelösten Bundeswehr-Sportfluggruppen mit ihren Angehörigen werden, soweit sie rechtsfähig (e.V.) und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und Mitglied im Deutschen Aero Club e.V. sind. Andere Vereine können Mitglied werden, wenn sie nach Struktur und Zielsetzung im Wesentlichen den vorher genannten Vereinen entsprechen.
 2. Einzelmitglied können natürliche Personen werden, soweit sie aktive oder ehemalige Angehörige der Bundeswehr sind und die nicht Mitglied eines Vereins gemäß Absatz 2 sind.
 3. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie haben in der Hauptversammlung kein Stimmrecht.

§ 4 Mitgliedschaft der BFV in anderen Verbänden

1. Die BFV kann Mitglied von Dachverbänden, Organisationen und Einrichtungen sein, insbesondere des Deutschen Aero Clubs e.V., sofern es dem Erreichen der Satzungsziele der BFV dient.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der BFV e.V. kann auf Antrag erfolgen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium endgültig. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
2. Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge ausschließlich im Lastschrift-Verfahren von seinen Mitgliedern erhebt.
3. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung in der jeweiligen Fassung an sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme in den Verband.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch:
 - a) Austritt durch Kündigung
 - b) Ausschluss aus dem Verband durch Beschluss des Präsidiums bei vereinsschädigendem Verhalten und/oder Verstoß gegen diese Satzung.

2. Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verband.
3. Bestehende Beitragsschulden gegenüber dem Verband bleiben unberührt.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch seine schriftliche Kündigung an das Präsidium per Brief oder E-Mail bis zum 31.10. eines Jahres und wird mit Ende desselben Jahres wirksam.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der BFV - Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, an der zuletzt der BFV bekannten Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf durch das Präsidium erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung einen Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise den Interessen der BFV und seiner Ziele oder den Regularien dieser Satzung zuwidergehandelt hat oder ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist.
7. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen per eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
8. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
9. Die Mitgliedschaft eines Vereins erlischt, wenn dieser Verein die steuerlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 ff. AO nicht mehr erfüllt

§ 7 Beitragswesen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an die BFV e.V. zu leisten, die auf Vorschlag des Präsidiums durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
 - a) Die Höhe der Aufnahmegebühren und der monatlichen Beiträge für Mitgliedsvereine und aktive Einzelmitglieder wird auf der Hauptversammlung für die folgenden 2 Geschäftsjahre beschlossen.
 - b) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge
 - c) Der Beitrag von fördernden Mitgliedern wird von diesen mit dem Präsidium vereinbart.

§ 8 Die Verbandsorgane

1. Die Organe des Verbands sind:
 - a) die Hauptversammlung,
 - b) das Präsidium gemäß § 26 BGB

§ 9 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht gemäß § 26 BGB aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Referenten Motorflug
 - d) dem Referenten Segelflug
 - e) dem Kassenwart
2. Eine Funktion im Präsidium setzt die Mitgliedschaft in der BFV e.V. und Volljährigkeit voraus.
3. Die Präsidiumsmitglieder sind Einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt drei Jahre.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Präsidiumsmitglieder werden einzeln von der Hauptversammlung gewählt.
7. Jedes Amt im Verband beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
8. Scheidet ein einzelnes Präsidiumsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund aus, so kann das Präsidium ein kommissarisches Präsidiumsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtsperiode des Präsidiums beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Hauptversammlung beendet.
9. Die Aufgaben eines Präsidiumsmitgliedes können auf Beschluss des Präsidiums bis zur nächsten Hauptversammlung auch durch ein anderes Präsidiumsmitglied wahrgenommen werden. Das gilt nicht für den Präsidenten und den Vizepräsidenten.
10. Kann ein Präsidiumsmitglied bei der Hauptversammlung durch Wahl nicht besetzt werden wird mit Beschluss des Präsidiums durch ein gewähltes Präsidiumsmitglied die Position wahrgenommen.
11. Das Präsidium ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
12. Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Probleme im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die Regelungen dieser Satzung für die Beschlussfassung des Präsidiums.
13. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Präsident im Einzelfall fest, sie muss mindestens zwei Tage ab Zugang der E-Mail betragen. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung per E-Mail widerspricht, muss diese Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Präsidiumssitzung erfolgen. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

14. Das Präsidium kann zur Wahrnehmung von Sonderaufgaben Personen berufen. Die Entscheidung über Dauer der Berufung sowie Umfang der Aufgaben trifft das Präsidium. Ein Stimmrecht leitet sich aus dieser Position nicht ab. Das Stimmrecht aus der Mitgliedschaft bleibt davon unberührt.

§ 10 Vertretung des Verbands

1. Der Verband kann im Außenverhältnis durch einen unter § 9 genannten Präsidiumsmitgliedern vertreten werden.
2. Rechtsgeschäftliche Handlungen des Präsidiums mit einem Geschäftswert von über 200 € bedürfen eines vorherigen Präsidiumsbeschlusses, der schriftlich zu dokumentieren ist.
3. Im Rahmen der Teilnahme des Verbands am Online-Banking-Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften wird der Verband durch den Kassenwart vertreten. Im Vertretungsfall werden die Bankgeschäfte durch den Präsidenten abgewickelt.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums im Rahmen der Geschäftsführung

1. Das Präsidium
 - a) leitet und führt den Verband und ist für die ordnungsgemäß Geschäftsführung unter Beachtung der rechtlichen und steuerlichen Vorgaben verantwortlich.
 - b) Ist, sofern nicht ausdrücklich die Hauptversammlung zuständig ist, für sämtliche Verbandsangelegenheiten zuständig.
 - c) setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um und verwaltet das Verbandsvermögen.
 - d) regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst.
 - e) Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Verbands ordnungsgemäß Buch zu führen ist.

§ 12 Vergütungen und Anspruch auf Aufwendungs- u. Auslagenersatz im Verband

1. Die Präsidiumsmitglieder des Verbands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus und haben keinen Anspruch auf eine Vergütung der Tätigkeit.
2. Den Präsidiumsmitgliedern kann unbeschadet Abs 1. im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Verbands.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Hauptversammlung.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbands.

5. Die Präsidiumsmitglieder und Beauftragte des Verbands, die ehrenamtlich für die BFV tätig werden, haben einen Aufwendungseratzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Büromaterial usw.
6. Aufwendungserstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.

§ 13 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das höchste, gesetzgebende Organ des Verbands.
2. Juristische Personen werden bei Versammlungen durch Delegierte vertreten; diese sind schriftlich zu bevollmächtigen.
3. Die Zahl der Delegierten der Mitgliedervereine richtet sich nach der gemeldeten Mitgliederzahl. Für je 10 kann 1 Delegierter bestellt werden, jedoch nicht mehr als 5 je Mitgliedsverein.
4. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
5. Das Stimmrecht von vertretungsberechtigten Delegierten kann einem anderen Delegierten schriftlich übertragen werden.
6. Für Versammlungen und Abstimmungen können die Stimmrechte eines Mitgliedsvereins auch einem anderen Mitgliedsverein schriftlich übertragen werden.
7. Jeweils 10 Einzelmitglieder können sich ebenfalls durch einen Delegierten mit einer Stimme vertreten lassen.
8. Bei der Berechnung der Zahl der Anwesenden und bei Abstimmungsergebnissen zählen diejenigen, die sich nach Absatz 2 und 3 vertreten lassen, so, als wenn sie anwesend wären.
9. Gewählte Präsidiumsmitglieder haben Sitz und jeweils eine Stimme in der Hauptversammlung.
10. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
11. Die Hauptversammlung ist zuständig in folgenden Verbandsangelegenheiten:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
 - b) Entlastung des Präsidiums auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
 - d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands,
 - f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
 - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
12. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle drei Jahre statt.
13. Der Termin der nächsten ordentlichen Hauptversammlung wird vom Präsidium mindestens sechs Wochen vorher per E-Mail angekündigt. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verband mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verband

mitzuteilen. Mitglieder, die nicht über eine eigene oder ungültige E-Mail-Adresse verfügen, werden durch eine Bekanntmachung auf der Internetseite der BFV e.V. informiert.

14. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis drei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Präsidium einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist zu verweisen.
15. Die endgültige Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt und mit den Beschlussvorlagen zwei Wochen vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der BFV e.V. und durch eine Rund-E-Mail bekannt gegeben.
16. Nach Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Präsidium bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und von der Sache her für den Verband von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Hauptversammlung aufzunehmen sind. Das Präsidium muss diese Anträge sofort per Internet bekannt geben. Ferner ist es erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden!
17. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
18. Die Mitgliederversammlung wird von einem Präsidiumsmitglied nach § 26 BGB geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einer anderen Person übertragen werden.
19. Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
20. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Verbands erforderlich ist. Dies kann vom Präsidium oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 25% der Verbandsmitglieder beantragt werden. Das Präsidium muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin festlegen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
21. Über jede Hauptversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterschreiben ist. Das Protokoll enthält gefasste Beschlüsse im Wortlaut und deren Abstimmungsergebnis.

§ 14 Beschlussfassung der Mitglieder

1. Die Mitglieder können Ihre Beschlüsse fassen:
 - a) Als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind,
 - b) Als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort,
 - c) Als hybride Versammlung, an der die Mitglieder wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können.

2. Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden
3. Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
4. Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung nach Abs 1 trifft das Präsidium nach seinem Ermessen per einfachem Beschluss und gibt diese mit der Einladung den Mitgliedern bekannt.
5. Die Einladung zu einer Sitzung nach Abs 1 muss im Rahmen der Einberufung Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten; die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen.
6. In der Sitzung nach Abs 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitgliedern während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen in der Sitzung wird nicht dadurch, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung der im Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt werden.
7. In Sitzungen nach Abs 1 kann die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten
8. Sofern nicht anders beantragt, werden alle Abstimmungen und Wahlen offen abgehalten und werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Hauptversammlung/Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsduer von drei Jahren.
2. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund aus, so kann das Präsidium ein anderes Verbandsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
3. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Präsidium angehören.
4. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen und Konten des Verbands, einschließlich etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen, einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
5. Die Kassenprüfer legen ihren Abschlussbericht dem Präsidium vor. Dieser legt den Abschlussbericht mit seiner Stellungnahme der Hauptversammlung als Grundlage für die Entlastung des Präsidiums vor.

§ 16 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verband erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgten im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 17 Haftungsbeschränkung

1. Der Verband, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbands im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig und für grob fahrlässige verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Verbands Betriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbands oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Verbands gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. 1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 18 Satzungsänderung

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der Hauptversammlung in das Vereinsregister.
3. Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf der Homepage des Verbands unter www.bw-flugsport.de bekanntzugeben.
4. Das Präsidium nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs.1 S.1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 19 Auflösung des Verbands

1. Die Auflösung des Verbands kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Hauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Zur Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Verbands die Mitglieder des Präsidiums nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
5. Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 20 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 07.06.2024 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Verbands treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Frank Strewing

Markus Grohmann

Michael Schröter